



RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT



RheinlandPfalz
LANDESKRIMINALAMT

Mindeststandards

für

Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren

(SfS)

in rheinland-pfälzischen

Städten und Gemeinden

Mindeststandards in der Ausbildung und im Einsatz von SfS

- | | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Grundsätzliches zu SfS | |
| 1.1 | Ziele und Aufgaben | Seite 3 |
| 1.2 | Voraussetzungen für eine Tätigkeit als SfS | Seite 4 |
| 1.3 | Beendigung der Zusammenarbeit | Seite 4 |
| 2. | Trägerschaft | |
| 2.1 | Institutionen | Seite 5 |
| 2.2 | Ehrenamt | Seite 5 |
| 2.3 | Aufgaben der Träger | Seite 5 |
| 3. | Grundsätze zur Ausbildung der SfS | |
| 3.1 | Ziel der Ausbildung | Seite 7 |
| 3.2 | Grundkenntnisse | Seite 7 |
| 3.3 | Umfang der Kenntnisse | Seite 8 |
| 3.4 | Dauer, Teilnahmebestätigung und Zuständigkeit | Seite 8 |
| 4. | Mitwirkende | Seite 9 |
| 5. | Aufgaben der Polizei | Seite 9 |
| 6. | Inhalte der Aus- und Fortbildung durch die Polizei | Seite 10 |

Diese Mindeststandards werden von der Leitstelle "Kriminalprävention", dem LKA und den Polizeipräsidien als Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt und dienen den Trägern als Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den SfS.

Stand: Oktober 2018

1 Grundsätzliches zu SfS

1.1 Ziele und Aufgaben:

Ältere Menschen können über Gefahren aus allen Lebensbereichen sachlich aufgeklärt werden, ohne dass vorhandene Ängste verstärkt werden. Die Einschätzung der Bedrohung durch Kriminalität steht oft in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Bedrohung. Andere Gefahren des Alltages werden häufig unterschätzt. Frauen und Männer aus der gleichen Altersgruppe können älteren Menschen einen richtigen Weg vermitteln, Selbstbewusstsein zu stärken und Vertrauen in die richtigen Institutionen wie Polizei zu erhalten. Sie sprechen die Sprache älterer Menschen, kennen und teilen deren Sorgen.

Frauen und Männer, die auch im Alter gerne aktiv sein wollen und einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger leisten wollen, werden zu SfS ausgebildet. Diese Frauen und Männer wirken als Bindeglied zwischen ihrer Altersgruppe der Seniorinnen und Senioren und der Polizei sowie der Verwaltung und Hilfsorganisationen, um bei älteren Menschen das notwendige Vertrauensverhältnis gegenüber diesen Behörden und Organisationen zu erhalten. Ältere Menschen sollen Gefahren des Alltages besser meistern und nicht selbst Opfer von Straftaten oder Unfällen werden.

SfS vermitteln Verhaltensweisen, wie sich ältere Menschen in ihrer eigenen Wohnung vor kriminellen Angriffen schützen, wie sie andere Gefahren des Alltages erkennen und Schäden vermeiden können. Maßnahmen zur Absicherung der Wohnung während der Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Schutz vor Trickdieben und Betrügern und Gewalttätern sollen die SfS kennen. Auch die Gefahren im Haushalt sollen aufgezeigt werden.

Die Gefahren im öffentlichen Raum und geeignete Gegenmaßnahmen zu vermitteln, ist ein weiterer Auftrag an die SfS. Sie können erklären, wie ältere Menschen sich und andere schützen können, um nicht Opfer zu werden. Ältere Menschen sollen befähigt bleiben, für ihre eigene Sicherheit wirken zu können und auf diesem Wege Lebensqualität zu erhalten.

1.2 Voraussetzungen für eine Tätigkeit als SfS

SfS können Frauen und Männer werden,

- die bereit sind, sich für die Belange ihrer Mitmenschen einzusetzen,
- die erworbenes Wissen an andere weitergeben möchten,
- die eigeninitiativ sind und das Projekt SfS unterstützen möchten,
- die als Bindeglied zwischen Polizei, Kommune, den Mitwirkenden unter Punkt 4 und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern fungieren wollen,
- die geeignet sind, eine verantwortungsvolle Tätigkeit zu übernehmen,
- die damit einverstanden sind, ihre Eignung durch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bestätigen zu lassen. Falls keine Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt, wird eine Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Polizei abgelehnt.

1.3 Beendigung der Zusammenarbeit

Bei festgestellter Ungeeignetheit endet die Tätigkeit als SfS. Ungeeignetheit liegt beispielsweise bei Straffälligkeit vor.

Sobald eine Mitwirkende oder ein Mitwirkender nach Punkt 4 Kenntnis über strafrechtlich relevante Vorkommnisse erhält, muss dies dem Träger unverzüglich gemeldet werden.

Erkenntnisse über strafrechtlich relevante Sachverhalte stellen aus polizeilicher Sicht einen absoluten Ausschlussgrund dar. Im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse, die Sicherheitsbedenken begründen, ist eine Einzelfallprüfung, verbunden mit einer Empfehlung durch die Polizei, vorzunehmen. Im Falle eines Ausschlusses muss der Träger den SfS von diesem Ehrenamt entbinden.

2 Trägerschaft

2.1 Institution

Als Träger, an den die SfS angebunden sind, kommen Gemeinden (Gebietskörperschaften), Seniorenbeiräte, kommunale Leitstellen („Älter werden“) oder freie Träger in Betracht. Für eine Trägerschaft auf Seiten der Gebietskörperschaften sprechen zahlreiche Gründe (siehe Ziffer 2.2). Eine enge Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften mit der Polizei ist die Basis für eine erfolgreiche Arbeit der SfS. Der Träger benennt für die SfS und die Polizei eine/ein verantwortliche/r Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner.

2.2 Ehrenamt

SfS üben eine ehrenamtliche Tätigkeit in ihrer Gemeinde aus. **Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ihnen vom jeweiligen Träger, beispielsweise der Gebietskörperschaft, übertragen.** Innerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit sind die SfS über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert. Eine weitergehende Absicherung durch den Träger bleibt davon unberührt.

Die Tätigkeit der SfS ist auf drei Jahre beschränkt. Eine weitere fortgesetzte Tätigkeit erfordert eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie den Nachweis über den Besuch von mindestens 3 Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der letzten drei Jahre. Die SfS können nach erfolgreich absolvierter Ausbildung einen Ausweis vom Träger erhalten. Eine landeseinheitliche Vorlage wird von der Leitstelle "Kriminalprävention" des Ministeriums des Innern und für Sport zur Verfügung gestellt.

Der Ausweis sollte ein Gültigkeitsdatum, ein Foto des SfS sowie die Unterschrift des Trägers enthalten.

2.3 Aufgaben der Träger

- Der Träger organisiert die Akquise, die Auswahl und die Ausbildung der SfS. Er führt die beteiligten Organisationen zusammen.

- Die Organisation der Fortbildung obliegt ebenfalls dem Träger und erfolgt in enger Abstimmung mit der Polizei und anderen Mitwirkenden nach Punkt 4.
- Der Träger organisiert und unterstützt den Einsatz der SfS, beispielsweise durch die Bereitstellung und Aktualisierung von Arbeitsmaterialien sowie die Zusammenarbeit mit den unter Punkt 4 genannten Mitwirkenden. Der Träger gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei. Dafür bieten sich regelmäßige Treffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch an.
- Der Träger veranlasst die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Er erhebt die Daten der SfS anhand gültiger Ausweisdokumente und ist verantwortlich für die Einholung der Einwilligungserklärung der zu überprüfenden Personen. Die Daten der zu überprüfenden Personen werden an den Sachbereich 15 der jeweiligen Polizeipräsidien übermittelt. Die zuständige Polizeibehörde nimmt die Zuverlässigkeitsüberprüfung vor und informiert den Träger über das Ergebnis.
- Der Träger ist für die Bekanntgabe seiner SfS innerhalb seines kommunalen Bereiches verantwortlich.

Der Träger stellt der Polizei eine Übersicht über die für ihn tätigen SfS zur Verfügung und hält diese aktuell. Im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen entscheiden die SfS, ob die Träger neben dem Vor- und Zunamen weitere persönliche Daten wie Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse an die Polizei übermitteln und ob sie dort vorgehalten werden dürfen. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der SfS wird ausgeschlossen.

3 Grundsätze zur Ausbildung der SfS

3.1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, dass die SfS zur Stärkung des Sicherheitsgefühls beitragen und älteren Menschen in ihrem Lebensumfeld geeignete Möglichkeiten und Wege aufzeigen, Gefahren zu vermeiden und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Die Ausbildung verfolgt **nicht** das Ziel, den Rat und die Hilfe von Fachleuten zu ersetzen. Die SfS sollen wissen, wer kompetenten Rat erteilen oder Hilfe veranlassen kann. Ansprechpartner sind die Träger, die Mitwirkenden unter Punkt 4, sofern sie Teil der Aus- und Fortbildung der SfS sind, und die Polizei. Die entsprechenden Kontaktdaten der mitwirkenden Behörden und Organisationen sind den SfS mitzuteilen.

3.2 Grundkenntnisse

Den SfS sollen fachliche Grundkenntnisse vermittelt werden. Diese Grundkenntnisse dienen als Basis, um

- Gefahrensituationen zu erkennen;
- Verhaltensempfehlungen zu geben;
- zu erkennen, wer fachlich kompetenter Ansprechpartner für die einzelne Problemlage ist;
- im Ernstfall helfen zu können (Grundkenntnisse in Erster Hilfe);
- die Grenzen der eigenen Kompetenz zu kennen und zu beachten.

Die Vermittlung der Fachkenntnisse aus den jeweiligen Fachgebieten erfolgt:

- durch Fachkräfte der einzelnen Institutionen
- als Hintergrundwissen aus dem Fachgebiet ohne Anspruch auf Kenntnisse von Details.

3.3 Umfang der Kenntnisse

- Die Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater sollen den Ratsuchenden einen gefahrlosen Normalzustand vermitteln und Gefahren beschreiben.
- Sie sollen in der Lage sein, auf positive Verhaltensänderungen hinzuwirken.
- Detailwissen kann innerhalb der Ausbildung nicht vermittelt werden. SfS kennen die bedrohlichen Gefahren des Alltages im öffentlichen Raum, in der Wohnung, im Haushalt sowie im privaten Geschäftsverkehr.

Während der Ausbildung sind die SfS über ihren Status und die damit verbundenen versicherungsrechtlichen Fragen zu informieren.

3.4 Dauer, Teilnahmebestätigung und Zuständigkeit

- **Dauer**

Die Dauer der Grundausbildung unter Einbeziehung der jeweils beteiligten Institutionen und Organisationen sollte zwei Tage nicht unterschreiten.

- **Teilnahmebescheinigung**

Über die Teilnahme an der polizeilichen Ausbildung wird eine Bescheinigung durch das zuständige Polizeipräsidium erstellt. Der Träger stellt für die SfS einen landeseinheitlichen Ausweis aus.

- **Zuständigkeit**

Die Organisation der Aus- und Fortbildung der SfS mit aktuellem Bezug zur Sicherheitslage und neuen Regelungen obliegt dem Träger in enger Abstimmung mit der Polizei. Die Durchführung des polizeilichen Teils der Aus- und Fortbildung obliegt dem zuständigen Polizeipräsidium. Hierbei können auch andere Mitwirkende einbezogen werden. **Diese legen ihre Ausbildungsinhalte selbstständig fest.**

4 Mitwirkende

Mitwirken können neben den Polizeidienststellen und dem Träger alle Institutionen, Behörden, Einrichtungen und Vereine/Verbände, die zur Sicherheit im Alltag von Seniorinnen und Senioren beitragen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswahl der einzelnen Anbieter richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen:

- Die Feuerwehr
- Verbraucherschutz
- Rettungsdienste
- Opferschutzberatung der Polizeipräsidien
- Weisser Ring e.V.
- Geldinstitute
- Kommunale Kriminalprävention
- Organisationen der Jugendhilfe
- weitere Beratungsstellen.

5 Aufgaben der Polizei

Die Polizei hat die Aufgabe,

- die Aus- und Fortbildung der SfS durch das zuständige Polizeipräsidium zu gewährleisten
- feste Ansprechpartner sowohl für den Träger als auch für die SfS zu benennen. Hierfür kommen in der Regel Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Sachbereich 15 - Zentrale Prävention- der Polizeipräsidien in Betracht.
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchzuführen

- mit den SfS zusammen zu arbeiten
- Hilfestellung bei der Gestaltung von Vorträgen und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen der SfS zu geben.

6 Inhalte der Aus- und Fortbildung durch die Polizei

Die Polizei informiert über ihre Organisation und Aufgaben, über in der Regel regionale statistische Daten, über das Verhältnis von subjektiver Sicherheit und realer Bedrohung, über die Deliktsfelder Diebstahl, Trickdiebstahl, Haustürkriminalität, Einbruch in Wohnungen, Raub (Handtaschenraub), über den Umgang mit Bargeld in Verbindung zu Informationen der Geldinstitute zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und über Betrug. Zudem gibt sie Beispiele zu Verhaltensweisen von Straftätern, informiert über technische Schutzmaßnahmen, Sicherheit im Straßenverkehr und den Opferschutz und Opferhilfe.

Inhalte im Einzelnen:

- Organisation der Polizei (beispielsweise Zuständigkeiten der Polizeiinspektionen und Polizeiwachen, Erreichbarkeiten der Bezirksbeamten, Notrufe und Leitstellen, Organisation und Zuständigkeit der Kriminalpolizei)
- Aufgaben der Polizei (beispielsweise Gefahrenabwehr mit Grundzügen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), Strafverfolgung, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Legalitätsprinzip)
- Kriminologische Grundaussagen (beispielsweise Statistik, subjektive Sicherheit und reale Bedrohung)

- Deliktsfelder und Möglichkeiten der Vorbeugung (beispielsweise Diebstahl, Trickdiebstahl, Haustürkriminalität, Raub, Betrug, Wohnungseinbruch und Beratungsangebot der Polizeipräsidien, Umgang mit Bargeld)
- Verhaltensweisen von Straftätern (Beispiele)
- Technische Schutzmaßnahmen (soweit nicht bereits deliktsspezifisch behandelt)
- Sicherheit im Straßenverkehr (eventuell in Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht)
- Opferschutz und Opferhilfe (beispielsweise Beratungsstellen, Opferschutzgesetz, Hilfsorganisationen)
- Ansprechpartner im Schadensfalle
- Verhalten im Falle einer Bedrohung bzw. Gefahrenlage (auch bei Gefahr für andere)
- Informationen und Tipps zur Planung und Art der Einsätze der SfS
- Weiterführende Informationen (beispielsweise Vorstellung und Übergabe von Informationsmaterial, Vorstellung der Arbeit der Polizeilichen Beratungsstellen der Polizeipräsidien)
- Rolle, Ziele und Aufgaben der SfS aus Sicht der Polizei (beispielsweise Erwartungshaltungen und Fragen der Seniorinnen und Senioren, Erwartungen der Polizei an die SfS, Sinn, Zweck und Ziele des Einsatzes von SfS, als Vermittler zwischen Seniorinnen und Senioren und der Polizei sowie zur Stärkung des Sicherheitsgefühls und des Selbstbewusstseins, aber nicht als "Hilfspolizei")
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen
- Möglichkeiten und Grenzen

Herausgegeben von:

Leitstelle "Kriminalprävention"

Ministerium des Innern und für Sport

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Telefon: 06131 16-3680

Email: kriminalpraevention@mdi.polizei.rlp.de

Internet: www.kriminalpraevention.rlp.de

Landeskriminalamt

Leitungsstab 3

Valenciaplatz 3 –7

55118 Mainz

Tel.: 06131 / 65 – 2132

Email: lka.ls3.Ma@polizei.rlp.de